

Satzung
Osterfeuerverein Attendorn e.V.
i.d.F. des Beschlusses der Jahreshauptversammlung
über die Neufassung vom 04.11.2022

Präambel

Der Osterfeuerverein Attendorn e.V. möchte sich eine neue Struktur geben. Bisher waren alle Attendorner Poskebrüder Mitglied in diesem Verein. Die Unterorganisationen, die vier Attendorner Po(or)ten wurden als unselbständige Bestandteile des Vereins geführt. Die vier Attendorner Po(or)ten sollen fortan als eigenständige eingetragene Vereine geführt werden. Der Osterfeuerverein Attendorn e.V. wird zukünftig die Funktion einer Dachorganisation übernehmen. Mitglieder des Osterfeuervereins Attendorn e.V. sollen künftig ausschließlich nur noch die vier Attendorner Po(or)ten als selbständige eingetragene Vereine sein.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Neufassung der Satzung wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Osterfeuerverein Attendorn e.V.“ Er wurde am 30.11.1930 gegründet und ist am 06.03.1931 in das Vereinsregister eingetragen worden. Dort wird er beim AG Siegen nunmehr unter der Vereinsregisternummer VR 5005 geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Attendorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Vereinszugehörigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist durch den Zusammenschluss der vier Attendorner Po(or)ten und den von diesen selbständig gegründeten vier eingetragenen Vereinen das traditionelle Brauchtum und die Heimatpflege zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erhaltung der althergebrachten Tradition des Osterfeuers im Sauerland sowie der plattdeutschen Sprache verwirklicht. Im Mittelpunkt stehen dabei

- a. die Errichtung und das Abbrennen der Attendorner Osterfeuer nebst aller hierfür erforderlichen Arbeiten, das Schwenken der „Fackeln“ an den traditionellen Standorten auf den „vier Köppen, die den ehemaligen Stadttoren zugeordnet sind, die Prozession von diesen Stadttoren aus hin zum Sauerländer Dom und die Bewahrung dieser althergebrachten Tradition durch Weitergabe an junge und künftige Generationen,
 - b. die traditionelle enge Verbindung mit der Kirche zu pflegen,
 - c. alle Bestrebungen, die den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft der vier Attendorner Po(or)ten entgegenstehen, geschlossen abzuwehren sowie
 - d. die angeschlossenen Vereine in wirtschaftlicher Beziehung zu beraten, zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die aus dem Osterfeuerverein Attendorn e.V. ausscheidenden Vereine haben keinen Anspruch auf ein etwaiges Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der St.-Johannes-Baptist-Kirchengemeinde Attendorn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die vier Vereine der Attendorner Po(or)ten werden, die auf dem Boden dieser Satzung stehen und diese anerkennen.
- (2) Über Aufnahme eines Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit Eintritt in den Osterfeuerverein Attendorn e.V. erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - den jeweiligen 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine (derzeit die Poskeväter der 4 Attendorner Po(or)ten) als geborene Vorstandsmitglieder und
 - den jeweiligen 2. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine (derzeit die Stellvertretenden Poskeväter der 4 Attendorner Po(or)ten) ebenfalls als geborene Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredites die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (4) Damit in einem Jahr nicht der gesamte geschäftsführende Vorstand ausscheidet, bleiben ausnahmsweise in der ersten Wahlperiode nach Neufassung dieser Satzung der 2. Vorsitzende und der Kassierer lediglich 2 Jahre und der Schriftführer lediglich 3 Jahre im Amt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Mitgliedsverein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresabrechnung;
5. Protokollführung in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei den geborenen Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes die 2. Vorsitzenden aus den Mitgliedsvereinen (derzeit die Stellvertretenden Poskevätter) nur dann Stimmrecht haben, wenn der 1. Vorsitzende ihres Mitgliedsvereins (derzeit der Poskevatter) nicht anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die jeweils 1. Vorsitzenden der

Mitgliedsvereine (derzeit die Poskevätter) und nur bei deren Verhinderung der jeweils 2. Vorsitzende des betreffenden Mitgliedsvereins (derzeit der Stellvertretenden Poskevatter) dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer, oder für den Fall, dass dieser verhindert ist, durch einen von den Anwesenden mehrheitlich bestimmten Protokollanten, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen an den Vorstand und den Pfarrer verteilt werden. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich oder in Textform zu erheben.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Personen als geborene Beiratsmitglieder:
- dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St.-Johannes-Baptist Attendorf und
 - den jeweiligen Ehrenposkevättern der Mitgliedsvereine.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Die Mitglieder des Beirats haben ein Teilnahmerecht an und Rederecht in den Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des Beirats sind, unter entsprechender Einhaltung der für den Vorstand geltenden Einberufungsfrist, zu dessen Sitzungen gemäß § 8 dieser Satzung einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht, sondern unterstützen den Vorstand lediglich mit beratender Stimme.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung aller angeschlossenen Osterfeuervereine.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates je eine Stimme, die angeschlossenen Osterfeuervereine, die durch ihren bzw. ihre Delegierten vertreten werden, haben jeweils 5 Stimmen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Kassierers entgegen. Sie beschließt über:
1. Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 2. Festsetzung der Beiträge,
 3. Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen,
 4. Neuwahl des Vorstandes und des Beirates,
 5. Auflösung des Vereinst,
 6. Verwendung des Vereinsvermögens,

7. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, wobei einmalig im Jahr 2022 ein Kassenprüfer für ein Jahr und ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn 1 Mitgliedsverein dies schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.

§ 11 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder Einladung in Textform (z.B. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich der Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. Versanddatum der Einberufung.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 41 BGB ist die Anwesenheit aller Mitgliedsvereine erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (5) Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Mitgliedsverein, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ebenfalls 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14 Niederschrift über die Mitgliederversammlungsbeschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (2) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Verantwortlichkeit und Haftung

- (1) Die Mitgliedsvereine erklären mit Eintritt in den Verein, dass sie und ihre Mitglieder an allen Aktivitäten des Vereins auf eigene Gefahr teilnehmen. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 2 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Satz 2 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 4 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (2) Der Verein verpflichtet sich dazu eine Versicherung zu haben, welche bei Unfällen der Mitglieder der Mitgliedsvereine greift. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des einzelnen Mitglieds können ggfs. zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führen.
- (3) Für Kinder von Mitgliedern der Mitgliedsvereine, welche an Veranstaltungen des Osterfeuervereins Attendorf e.V. teilnehmen sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten, nicht aber der Vorstand oder Beirat aufsichtspflichtig.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedsvereins nimmt der Osterfeuerverein Attendorf Daten der Mitgliedsvereine und deren Mitgliedern auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Osterfeuerverein Attendorf e.V. grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich der Mitgliedsverein einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Osterfeuerverein Attendorf e.V. erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Nach Ausscheiden des Mitgliedsvereins werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt..
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ereignissen in der Presse, im Internet sowie

Aushänge im vereinseigenen Schaukasten. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

- (4) Der einzelne Mitgliedsverein oder deren Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Osterfeuervereins Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich der Mitgliedsverein und deren Mitglieder ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jeder Mitgliedsverein und jedes seiner Mitglieder haben das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.